

BGer 9C 495/2023 vom 24. Juni 2024

Bundesgericht, 2024-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_495_2023

FR: TF 9C 495/2023 du 24 juin 2024

IT: TF 9C 495/2023 del 24 giugno 2024

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1.1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 135 II 384 E. 2.2.1). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 1.2

Als Rechtsfrage gilt, ob die rechtserheblichen Tatsachen vollständig festgestellt und ob der Untersuchungsgrundsatz bzw. die Beweiswürdigungsregeln nach Art. 61 lit. c ATSG beachtet wurden. Gleiches gilt für die Frage, ob den medizinischen Gutachten und Arztberichten im Lichte der praxisgemässen Anforderungen Beweiswert zukommt (BGE 134 V 231 E. 5.1). Bei den aufgrund dieser Berichte getroffenen Feststellungen zum Gesundheitszustand und zur Arbeitsfähigkeit und bei der konkreten Beweiswürdigung geht es um Sachverhaltsfragen (Urteil 8C_326/2022 vom 13. Oktober 2022, E. 2, nicht publiziert in: BGE 148 V 397).

E. 2

Es steht fest und ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer vom 1. Mai bis 30. November 2015, vom 1. März bis 30. November 2017 und ab dem 1. Februar 2021 Anspruch auf eine ganze Rente der Invalidenversicherung hat. Streitig und zu prüfen ist demgegenüber, ob das kantonale Gericht Bundesrecht verletzte, als es einen Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Rente der Invalidenversicherung für die Zeiten vom 1. September 2014 bis 30. April 2015, vom 1. Dezember 2015 bis 28. Februar 2017 und vom 1. Dezember 2017 bis 31. Januar 2021 verneinte.

E. 3.1

Am 1. Januar 2022 trat das revidierte Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) in Kraft (Weiterentwicklung der IV [WEIV]; Änderung vom 19. Juni 2020, AS 2021 705, BBl 2017 2535). Entsprechend den allgemeinen intertemporalrechtlichen Grundsätzen (vgl. BGE 144 V 210 E. 4.3.1) ist nach der bis zum 31. Dezember 2021

geltenden Rechtslage zu beurteilen, ob bis zu diesem Zeitpunkt ein Rentenanspruch entstanden ist. Zwar erging die dem hier angefochtenen Entscheid zugrunde liegende Verfügung erst nach dem 1. Januar 2022. Vorliegend ist jedoch einzig ein Rentenanspruch streitig für Zeiten, welche vor dem 31. Dezember 2021 liegen. Damit beurteilt sich die vorliegende Streitigkeit allein nach der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Rechtslage.

E. 3.2

Im angefochtenen Entscheid wurden die rechtlichen Grundlagen zum Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung (insb. Art. 28 und 28a IVG, Art. 8 ATSG) korrekt wiedergegeben. Darauf wird verwiesen.

E. 4.1

Aufgrund des Gutachtens des ABI vom 6. Juni 2022 steht fest und ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer seit spätestens Februar 2021 aufgrund einer schwergradigen depressiven Symptomatik für sämtliche Tätigkeiten vollständig arbeitsunfähig ist. Weiter anerkannte das kantonale Gericht eine vollständige Erwerbsunfähigkeit in den Rekonvaleszenzzeiten nach den beiden Schulteroperationen in den Jahren 2015 und 2017. Während der Beschwerdeführer geltend macht, seit dem Unfall vom 4. September 2013 durchgehend vollständig erwerbsunfähig zu sein, verneinte das kantonale Gericht für die übrigen Zeiten nach Ablauf des Wartejahres eine länger dauernde, rentenbegründende gesundheitsbedingte Erwerbseinbusse.

E. 4.2

Auf im Verfahren nach Art. 44 ATSG eingeholte Gutachten ist rechtsprechungsgemäss abzustellen, wenn nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen (BGE 135 V 465 E. 4.4). Solche vermag der Beschwerdeführer hinsichtlich des somatischen Teils des Gutachtens des ABI nicht darzutun. Wie das kantonale Gericht zutreffend erwogen hat, setzte sich der orthopädische Teilgutachter des ABI mit den aktenkundigen Berichten der behandelnden Ärzte differenziert auseinander und begründete nachvollziehbar, wo Übereinstimmungen bestehen und welche Differenzen sich - insbesondere zur Arbeitsfähigkeitsbeurteilung - ergeben. Es verstösst demgemäss nicht gegen Bundesrecht, dass die Vorinstanz gestützt auf dieses Gutachten davon ausging, es habe - abgesehen von den anerkannten Rekonvaleszenzzeiten nach den beiden Schulteroperationen in den Jahren 2015 und 2017 - aus somatischen Gründen keine länger andauernde Arbeitsunfähigkeit bestanden. Soweit der Beschwerdeführer eine entsprechende Rekonvaleszenzzeit auch nach der Operation vom 15. Mai 2014 geltend macht, ist gestützt auf den Sprechstundenbericht des Spitals Uster vom 13. August 2014 davon auszugehen, dass die Rekonvaleszenzphase nach der Operation im Jahre 2014 spätestens auf das Datum dieses Berichts hin - und damit noch vor Ablauf des Wartejahres - abgeschlossen war.

E. 4.3

Hinsichtlich des geltend gemachten erheblichen psychischen Gesundheitsschadens in der Zeit vor Februar 2021 trifft es zu, dass sich das psychiatrische Teilgutachten des ABI hierzu nicht äussert, einen solchen mithin nicht ausschliesst. Das kantonale Gericht hat indessen gestützt auf das Gutachten der Medas Interlaken vom 18. Mai 2020 und des im Herbst 2020 durchgeführten Arbeitsversuchs erwogen, vor Februar 2021 habe aus psychiatrischer Sicht eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit von maximal 25 % (welcher Wert unbestrittenermassen nicht zu einer rentenbegründenden Erwerbseinbusse führt) bestanden. Frühere Atteste einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit seien auch vom behandelnden

Psychiater nicht aktenkundig. Auch diese Feststellungen erweisen sich nicht als offensichtlich unrichtig oder sonstwie bundesrechtswidrig: Zwar trifft es zu, dass das kantonale Gericht im Rahmen eines obiter dictums des Urteils vom 24. März 2021 das Gutachten der Medas Interlaken vom 18. Mai 2020 als ungenügende Grundlage für einen abschliessenden Entscheid bezeichnete. Es begründete dies indessen damit, dass sich dieses Gutachten zu wenig mit den Stellungnahmen der behandelnden Ärzten somatischer Ausrichtung auseinandersetze. Inwiefern dadurch der psychiatrische Teil des Gutachtens entwertet würde, ist nicht nachvollziehbar, zumal weder geltend gemacht noch ersichtlich ist, dass eine psychiatrische Fachperson dem Beschwerdeführer für die Zeit vor Februar 2021 eine durch einen psychischen Gesundheitsschaden begründete, länger andauernde höhere Arbeitsunfähigkeit als eine solche von 25 % attestiert hätte.

E. 4.4

Verstösst die vorinstanzliche Beweiswürdigung somit nicht gegen Bundesrecht, so ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist stattzugeben, da die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG). Es wird indessen ausdrücklich auf Art. 64 Abs. 4 BGG aufmerksam gemacht, wonach die begünstigte Partei der Gerichtskasse Ersatz zu leisten haben wird, wenn sie später dazu in der Lage ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.